



Gemeindeaufsicht

Genehmigung Zonenplanänderung «Brüggli» sowie Änderung der Bauordnung

Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und 42 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die vom Stadtrat Zug am 22. August 2023 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung «Brüggli» und die Änderung der Bauordnung, Aufhebung § 60 «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping» (UeCa), Neuerlass § 60a «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli», werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist treten die Zonenplanänderung «Brüggli» und die Änderung der Bauordnung, Aufhebung § 60 «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping» (UeCa), Neuerlass § 60a «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli» in Kraft, sofern sie nicht angefochten werden.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug
(Beilage: je 2 Exemplare Änderung des Zonenplans und der Bauordnung «Brüggli»)
 - Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
 - Amt für Raum und Verkehr, Abteilung Koordinationsstelle, Planungen und Baugesuche (Beilage: je 1 Exemplar Änderung des Zonenplans und der Bauordnung «Brüggli»)

Baudirektion des Kantons Zug

Florian Weber

Regierungsrat

Zug, **03. NOV. 2023**
...../ SZ-2022-321

A. Das Areal «Brüggli» dient der Öffentlichkeit als Naherholungsraum mit Seezugang am Nordufer des Zugersees. Auf dem Areal befindet sich zurzeit der TCS-Campingplatz mit fixen Stellplätzen. Gemäss dem kantonalen Richtplan ist der bestehende Campingplatz in seiner heutigen Form aufzulösen und das «Brüggli» für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungssuchende aufzuwerten (Richtplantext L 11.3.1 Bst. b).

Die vorliegende Änderung des Zonenplans und der Bauordnung der Stadt Zug basiert auf einem zweistufigen Studienauftrag, der die Stadt Zug zusammen mit der Korporation Zug für die Entwicklung des «Brüggli» durchgeführt hat. Die Zonenplanänderung betrifft die Grundstücke Nrn. 133, 1780, 2002, 2243, 4291 und 4292. Die beiden rechtskräftigen «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping» (UeCa) und «Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung» (OeIF) werden aufgehoben und auf dem gesamten Areal neu eine «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli» geschaffen. Das gesamte Areal bleibt weiterhin in einer Nichtbauzone. Im Uferbereich ist zu Aufwertungszwecken eine Schüttung geplant. Die Naturschutzzone und die geplante «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli» werden der neuen Uferlinie angepasst und zulasten der Seefläche leicht ausgedehnt. Entlang des Bahntrassees wird der Veloschnellweg (Chamer Fussweg) neu der Verkehrsfläche (Informationsinhalt) zugeordnet.

Durch die geplante Zonenplanänderung und die neue Uferlinie ist ebenfalls eine Anpassung der kantonalen Seeuferschutzzone erforderlich. Diese wird parallel in einem separaten Verfahren durch den Regierungsrat des Kantons Zug beschlossen. Die vorliegende Genehmigung und der Regierungsratsbeschluss werden koordiniert eröffnet.

B. Die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung der Stadt Zug wurden von der Baudirektion des Kantons Zug am 20. März 2023 vorgeprüft. Die darin erläuterten Vorbehalte wurden umgesetzt. Die Publikation im Amtsblatt und die öffentliche Auflage erfolgten vom 15. Juni bis und mit 14. Juli 2023. Während der öffentlichen Auflage ist eine Einwendung des Quartiervereins Westwind eingegangen mit dem Antrag, mit den neuen Zonenbestimmungen ein explizites Parkierungsverbot für Motorfahrzeuge sicherzustellen. Am 22. August 2023 hat der Stadtrat Zug beschlossen, die Einwendung aufzunehmen und die Zonenbestimmungen entsprechend zu präzisieren sowie die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung festzusetzen. Der Stadtratsbeschluss wurde am 24. August 2023 im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen, das heisst bis am 12. September 2023, öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Beschwerden beim Regierungsrat des Kantons Zug ein.

C. Mit Schreiben vom 24. August 2023 reichte der Stadtrat von Zug die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung bei der Baudirektion zur Genehmigung ein. Nach § 5 Abs. 2 Bst. c PBG ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften sowie Zonen- und Sondernutzungspläne zuständig, sofern – wie im vorliegenden Fall – in der gleichen Sache keine Beschwerde eingereicht worden ist. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinde muss gewahrt werden (§ 42 Abs. 1 PBG). Der Genehmigung Zonenplanänderung «Brüggli» und der Änderung der Bauordnung, Aufhebung § 60 «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping (UeCa)», Neuerlass § 60a «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli» steht nichts entgegen.